

Regelung des Flugplatzverkehrs

für den

Flugplatz Gera-Leumnitz

Ronneburgerstr.74
07546 Gera



Herausgeber

C&L System LFDU
Luftfahrt und Dienstleistungsunternehmen
Inhaber: Peter Künast

Regelungen des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz

Gemäß §22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Gesetzes vom 14.06. 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Gera-Leumnitz folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich ist zwischen gewerblichen und nichtgewerblichen Flugbetrieb zu unterscheiden.
- 1.2. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz (GERA Radio) ein Einleitungsruf zu senden.
- 1.3. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten
- 1.4. Platzrunden sind entsprechend der veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen.
- 1.5. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.
- 1.6. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft und nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das Rollen unbedingt erforderliche Maß herab zusetzen, es ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus den Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 1.7. Das rollen zum Abflugpunkt 24, ist nur mit einem abflugbereiten Luftfahrzeug erlaubt. Alle Vorflugkontrollen vor dem Start, sind an den Rollhalten zu erledigen.
- 1.8. Das Kreuzen der Start- und Landebahn, von rollenden oder transportierten Luftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.
- 1.9. Das Aufrollen auf die Start- & Landebahn ist grundsätzlich nur hinter anderen Luftfahrzeugen erlaubt.
- 1.10. Die Segelflugbetriebsfläche (südlich der befestigten Start- und Landebahn) kann mit Zustimmung der Flugbetriebsleitung von Spornradflugzeugen mit und ohne Schleppseil zum Starten und Landen genutzt werden. Gleiches gilt für sonstige Luftfahrzeuge bei Starkwindwetterlagen.
- 1.11. Bei Fallschirmsprungbetrieb können anfliegende Luftfahrzeuge den Landeanflug nur fortsetzen nach der Landung der Absetzmaschine und wenn gesichert ist, dass ein Mindestabstand von 100 m zu landenden Fallschirmspringern eingehalten werden kann. Während des Absetzvorganges 2 min vor Beginn und 3 min nach Ende, ist die Sprungzone (2NM Radius um den Flugplatzbezugspunkt) von Motorgetriebenen Luftfahrzeugen freizuhalten.

2. Motorflugbetrieb

- 2.1. Es ist eine Nord- und eine Südplatzrunde veröffentlicht (siehe Sichtanflugkarte). Die Platzrundenhöhe beträgt 2000 ft MSL. Die vorgeschriebene Platzrundenführung ist dabei einzuhalten.
- 2.2. Das Überfliegen der Stadt Gera, der Ortschaft Korbußen und der anderen Ortschaften in der Nähe der Platzrunde ist möglichst zu vermeiden.
- 2.3. Direkte An- bzw. Abflüge der Piste 06/24 sind nach Möglichkeiten zu vermeiden.

3. Hubschrauberbetrieb

- 3.1. Hubschrauber haben für Starts und Landungen die Start- und Landebahn für Flugzeuge zu benutzen. Abweichungen von den An- und Abflugstrecken während der Betriebszeiten oder aktiver PPR-Zeit, sind mit dem Flugbetriebsleiter zu koordinieren und bedürfen dessen Zustimmung.
- 3.2. Das Nutzen der Segelflughetriebsfläche und der Fallschirmsprunzone I und II für Trainingszwecke, sind mit dem Flugbetriebsleiter zu koordinieren und bedürfen dessen Zustimmung.

4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Segelflugzeuge haben eine südliche Platzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des diensthabenden Flugbetriebsleiters.
- 4.2. Segelflugzeuge dürfen nur starten, wenn sich kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug sowie auf der Start-&Landebahn befindet. Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Umkreis von 2 NM kein motorgetriebenes Luftfahrzeug sich befindet. Alle motorgetriebenen Luftfahrzeuge am Boden müssen die Triebwerke abgestellt haben.
- 4.3. Während des Absetzvorganges von Fallschirmspringern, ist der Start von Segelflugzeugen untersagt.
- 4.4. Flugzeugschleppstarts können mit Zustimmung des Flugbetriebsleiters auf der Segelflugfläche durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung. Wenn die Flugbetriebsleitung nicht besetzt ist, sind Flugzeugschleppstarts grundsätzlich untersagt.
- 4.5. Der Startaufbau auf der Segelflugfläche ist gemäß SBO (Segelflugbetriebsordnung) vorzunehmen.
- 4.6. Der Beginn und das Ende des Segelflugbetriebes ist durch den verantwortlichen Startleiter Segelflug beim diensthabenden Flugbetriebsleiter an- bzw. abzumelden. Bei nicht besetzter Flugbetriebsleitung, ist dies per E-Mail durchzuführen.

5. UL-Flugbetrieb

- 5.1. Die UL-Platzrunden sind als Nord- und Südplatzrunde veröffentlicht (siehe Sichtanflugkarte). Die Platzrundenhöhe beträgt 1700 ft MSL. Die Benutzung der Motorflugplatzrunde (2000 ft MSL) ist ebenfalls zulässig.
- 5.2. Für Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge ist ausschließlich die Motorflugplatzrunde (2000 ft MSL) zu nutzen.
- 5.3. Das Überfliegen der Stadt Gera, der Ortschaft Korbußen und der anderen Ortschaften in der Nähe der Platzrunde ist möglichst zu vermeiden.
- 5.4. Beim Anflug des Flugplatzes ist aus nördlicher oder südlicher Richtung in die Platzrunde einzufliegen und beim Kreuzen der Motorflugplatzrunde die Höhe von max. 1800 ft MSL einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Flugbetriebsleiters.
- 5.5. Bei Segelflugbetrieb ist die Benutzung der UL-Südplatzrunde verboten.
- 5.6. Für Aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge ist das Starten und Landen nur auf den ausgewiesenen Start- & Landebahnen Asphalt oder Gras erlaubt.
- 5.7. Für Gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge kann das Segelfluggelände und die Sprungzone I und II zum Starten und Landen genutzt werden. Dies ist mit dem Flugbetriebsleiter zu koordinieren und bedürfen dessen ausdrückliche Zustimmung.
- 5.8. Flüge von Luftfahrzeugen die den nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb gemäß Verordnung (EU) 965/2012 Anhang VII NCO.SPEC.105 unterliegen würden, müssen auch von UL-Flugzeugen nach diesen Regeln durchgeführt werden.

6. Betrieb von Ballonen und Luftschiffen

- 6.1. Während der Betriebszeiten oder aktiver PPR-Zeit des Verkehrslandeplatzes ist die Ballonstartfläche mit dem Flugbetriebsleiter abzustimmen. Ist die Flugbetriebsleitung nicht besetzt, kann nur auf der Sprungzone II gestartet werden.
- 6.2. Der Betrieb mit Luftschiffen ist nach vorheriger Anmeldung (PPR) möglich. Der Standort des Ankerastes und das An- und Abflugverfahren werden mit Zustimmung des Flugbetriebsleiters festgelegt.

7. Fallschirmsprungbetrieb

- 7.1. Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des diensthabenden Flugbetriebsleiters zulässig und ist nur während der Betriebszeit oder aktiver PPR-Zeit möglich.
- 7.2. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges nur zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des

Regelungen des Flugplatzverkehrs

-
- Umkreises von 300 m (600 m beim Einsatz von Rundkappenschirmen) der voraussichtlichen Landezone befinden.
- 7.3. Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.
 - 7.4. Der Beginn und das Ende des Fallschirmsprungbetriebes, ist durch den verantwortlichen Sprungleiter beim diensthabenden Flugbetriebsleiter An- bzw. Abzumelden.
 - 7.5. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass keine anderen Luftfahrzeuge im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten sind und der Absetzpunkt sowie die Landezone frei von Wolken ist.
 - 7.6. Die Absetzmaschine oder der Sprungleiter hat unmittelbar 2min vor bevorstehenden Absetzvorgang auf der Platzfrequenz Gera-Radio, alle Luftfahrzeuge in Platznähe über den Absetzvorgang, zu informieren. Nach Beendigung des Absetzvorganges hat die Absetzmaschine oder der Sprungleiter, das Beenden des Absetzvorganges, wenn alle Springer am Boden sind, auf der Platzfrequenz Gera-Radio an alle Luftfahrzeuge zu melden.

8. Einschränkungen des Flugbetriebes aus Lärmschutzgründen

- 8.1. Zum Schutz vor Fluglärm sind Schulflüge in der Platzrunde an Samstag sowie Sonn- und Feiertage zwischen 13:00 Uhr LOC und 15:00 Uhr LOC untersagt.
- 8.2. Für sonstige Flüge gilt an Samstag sowie Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr LOC und 15:00 Uhr LOC die Vorschriften der Landeplatz-Lärmschutz-VO vom 05.01.1999 (BGBl. I Nr. 3/S.35), in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.3. In der Gebührenordnung ist sichergestellt, dass Starts- und Landungen moderner leiser Flugzeuge stärker begünstigt werden als Anflüge lauter Fluggeräte.
- 8.4. Die Platzrundenführung ist im AIP-VFR veröffentlicht und berücksichtigt das mögliche Vermeiden von Überflügen der Ortschaften.

9. Betriebszeiten / Öffnungszeiten VLP-Gera

- 9.1. Die Öffnungszeiten des Verkehrslandeplatzes Gera-Leumnitz ist von 06:00 Uhr – 22:00 (loc).
- 9.2. Die Betriebszeit im Sommer ist von 09:00 Uhr (loc) – 19:00 Uhr (loc) sowie im Winter 09:00 (loc) – Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (loc)
- 9.3. Gewerbliche Überlandflüge von ansässigen Luftfahrtunternehmen sind von 06:00 Uhr (loc) – 22:00 Uhr Ortszeit (loc) zulässig. Das Gleiche gilt für Werksflugverkehr.
- 9.4. In der Zeit von 22:00 Uhr (loc) bis 06:00 Uhr (loc) besteht generelles Flugverbot für motorgetriebene Luftfahrzeuge. Ausgenommen sind Staatsflüge, Flüge im Ret-

Regelungen des Flugplatzverkehrs

tungsdienst (HEMS), Flüge der Landes- und Bundespolizei sowie Flüge der Bundeswehr im Einsatz.

- 9.5. In der Zeit von 06:00 Uhr (loc) bis 09:00 Uhr (loc) und von 19:00 Uhr (loc) bis 22:00 (loc) dürfen Starts- und Landungen nur nach vorheriger Einholung einer Genehmigung des Flugplatzbetreibers (Prior Permission Required – PPR) oder nach einem genehmigten Betriebskonzept „Fliegen ohne Flugbetriebsleiter“ durchgeführt werden.

10. Rettungs- und Feuerlöschdienste

- 10.1. Während der Betriebszeiten oder aktiver PPR-Zeit, steht CAT 1 zur Verfügung. CAT 2 oder CAT 3 auf Anfrage O/R mit 24 Stunden vorheriger Anmeldung.
- 10.2. Die Aktivierung einer anderen Stufe der Rettungs- und Feuerlöschdienste, als im AIP-Deutschland AD-Gera-Leumnitz-EDAJ veröffentlicht, unterliegen einer PPR-Reglung und müssen 24h vorab bei der Flugbetriebsleitung des VLP-Gera angemeldet werden.
- 10.3. Außerhalb der Betriebszeit oder aktiver PPR-Zeit, stehen keine Rettungs- und Feuerlöschdienste zur Verfügung.
- 10.4. Während „Fliegen ohne Flugleiter“ steht wie im genehmigten Konzept beschrieben, die Grundausstattung zur Verfügung.
- 10.5. Staatsflüge, Flüge im Rettungsdienst (HEMS), Flüge der Landes- und Bundespolizei sowie Flüge der Bundeswehr im Einsatz, außerhalb der Betriebszeiten, können bei Bedarf die Rettungs- und Feuerlöschdienste des VLP-Gera anfordern. Dies unterliegt aber einer PPR-Reglung und müssen 24h vorab bei der Flugbetriebsleitung des VLP-Gera angemeldet werden.

11. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 11.1. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Regelungen des Flugplatzverkehrs treten mit der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

NfL I-104/08 wird hiermit aufgehoben.

Pößneck, den 13. Oktober 2024



gez. Peter Künast